

## **Örtliche Bauvorschrift der Stadt Wadern (Satzung)**

über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung eines Stellplatzes im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Stadt Wadern.

### Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt S. 682) und dem § 85 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit dem § 47 Abs. 3 und 7 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) in der Fassung vom 13.06.2018 (Amtsblatt S. 632) wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Wadern vom 27.09.2018 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift (Satzung) gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wadern.

Hierbei wird Stadtgebiet wie folgt in drei Zonen aufgeteilt:

Die Zone „A“ umfasst das Sanierungsgebiet „Ortskern Wadern“ gemäß der Sanierungssatzung vom 25.01.1971 und den Änderungssatzungen vom 13.12.1973 sowie vom 06.06.1975.

Die Zone „B“ umfasst die restlichen Flächen des Stadtteils Wadern.

Die Zone „C“ umfasst alle übrigen Stadtteile.

### § 2

#### Höhe des Geldbetrages

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 47 Abs. 3 LBO an die Stadt Wadern zu zahlen haben, wird wie folgt festgesetzt:

Zone „A“ = 6.400,- €

Zone „B“ = 5.400,- €

Zone „C“ = 4.600,- €

- (2) Der Geldbetrag entspricht rd. 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Wadern.

### § 3

#### Verwendung des Geldbetrages

(1) Die Stadt Wadern verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher oder zur Instandhaltung, Instandsetzung oder zur Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr.

(2) Die Parkeinrichtungen werden dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

§ 4

#### Anwendungsbereich

Die o. g. Ablösebeträge sind auf alle Ablösevereinbarungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geschlossen werden anzuwenden.

§ 5

#### Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift (Satzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die örtliche Bauvorschrift (Satzung) vom 31.08.1981 letztmalig geändert am 15.09.2005 außer Kraft.

Wadern, den 28.09.2018

Der Bürgermeister

Jochen Kuttler

